**Regionales Verbundsystem Westeifel**

**Wasserwerk Ormont bis Hochbehälter Kalvarienberg**

**Änderungsgenehmigungsantrag**

**nach §§ 65 bis 67 UVPG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

**gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhabenträgerin:**

**LWE Landwerke Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm**

**Gliederung**

[**1.** **Einleitung**](#_Toc90895535)

[1.1 Beschreibung des Vorhabens](#_Toc90895536)

[1.2 Gesetzliche Grundlagen/Feststellen der UVP-Pflicht](#_Toc90895537)

[**2.** **Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**](#_Toc90895538)

**3. zusammenfassende Bewertung**

1. **Einleitung**

**1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Landwerke Eifel realisieren momentan das Infrastrukturprojekt "Regionales Verbundsystem Westeifel"/RVWE, bei dem vom nördlichen Rheinland-Pfalz (Hochbehälter Gericht) bis nach Newel bei Trier eine Trinkwasserverbundleitung verlegt wird. Die Genehmigungsplanung der Leitungstrasse von Bleialf bis Newel wurde 2018 genehmigt. Mittlerweile haben sich Änderungen bezüglich der anzuschließenden Hochbehälter ergeben, sodass der Trassenbereich von Bleialf bis zum Hochbehälter/HB Kalvarienberg wegfällt und durch eine neue Trasse vom Wasserwerk Ormont bis zum Hochbehälter Kalvarienberg ersetzt wird.

Die Änderungstrasse vom WW Ormont bis zum HB Kalvarienberg hat eine Länge von 14,7 km und beinhaltet neben einer Wasserleitung (DN 300) zwei Leerrohre für Glasfaserkabel/LWL.

**1.2 Gesetzliche Grundlagen/Feststellen der UVP-Pflicht**

Gemäß der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist für die "Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 10 km oder mehr" (Nr. 19.8.1) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. **Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

(gemäß UVPG Anlage 3)

| **1** | **Merkmale des Vorhabens** | |
| --- | --- | --- |
|  | Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: | |
|  | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten | 1. Art und Kapazität:  * Regionales Verbundsystem Westeifel * Wasserfernleitung von über 10 km Länge, daher ist nach Anlage 1 Nr. 19.8.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen  1. Merkmale des Vorhabens:  * die Breite des Schutzstreifens beträgt 5 m bzw. 3 m bei beengten Platzverhältnissen * die Breite des Baufeldes beträgt 10 m bzw. 3 m bis 5 m bei beengten Platzverhältnissen * Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase |
|  | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Vorliegend nicht relevant |
|  | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt | 1. Lage:  * Landkreise: Vulkaneifel, Bitburg-Prüm * Verbandsgemeinden: Gerolstein, Prüm * Gemeinden: Ormont, Neuendorf, Olzheim, Gondenbrett, Weinsheim, Prüm * Gesamtfläche   Schutzstreifen: 7,3 ha   * Gesamtfläche Baufeld: 10,4 ha * Verlust von Waldfläche: 0,67 ha * Verlust von Gehölzen: 0,12 ha * Beeinträchtigte Grünlandflächen werden vollständig wiederhergestellt. * Es kommt nicht zu Flächenversiegelungen. |
|  | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG | * Im Zuge des Vorhabens entsteht eine Verdrängungsmasse. Ca. 70 % der Überschussmassen können uneingeschränkt wieder eingebaut werden (z. B. Verwertung bei der Verfüllung von Abgrabungen). * Die Bodenmaterialien Z1.1 und Z1.2 lassen sich in technischen Bauwerken ohne definierte technische Sicherungsmaßnahme verwerten, wobei bei Materialien bis Qualität Z1.2 günstige hydrogeologische Verhältnisse sicherzustellen sind (z. B. durch Einbau einer wasserundurchlässigen Deckschicht). Das Bodenmaterial Z2 kann in Erdbauwerken ohne bestimmte Geometrie unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z. B. Oberfläche aus Beton oder Asphalt), beispielsweise als Lärm- und Sichtschutzwall verwendet werden. * Sollten wider Erwarten belastete Abfälle bis Qualität > Z2 vorgefunden werden, soll eine Deponierung des Erdaushubs erfolgen. |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | * Baustellenverkehr führt während der Bauphase zu Emissionen (Abgase, Lärm, Staub). Darüber hinaus entstehen durch die Versorgungsleitung selbst und den Betrieb keine stofflichen Emissionen. * Während der Bauphase wird das Landschaftsbild temporär durch großflächiges Abschieben von Oberboden verändert. |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | * Die Versorgungsleitungen werden nach aktuellem Stand der Technik verlegt. Von den Leitungen selbst geht nur ein sehr geringes Unfallrisiko aus. |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien | Verwendete Materialien sowie der Ausbau der Leitungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG | Es bestehen keine Risiken in diesem Sinne. Besondere Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren ist nicht erforderlich, i.E:   * Es befinden sich keine Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in der Nähe der neugeplanten Trasse. * Erdbebensicherheit ist gegeben, da sich der Verlauf der neuen Trasse innerhalb der Erdbebenzone 0 befindet. * Entlang des zu betrachtenden Bereichs der neuen Trassenführung befinden sich Windkraftanlagen in einem Abstand von > 300 m neben der Leitungstrasse. |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | Verwendete Materialien sowie der Ausbau der Leitung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, sodass keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Die Wasserleitung trägt zur Sicherung der Wasserversorgung bei. |

|  | **Standort des Vorhabens** | |
| --- | --- | --- |
|  | Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | |
| 2.1 | bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | * Das Vorhaben kollidiert nicht mit bestehenden Planungen. * Das Vorhaben betrifft hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Flächen. * Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985/1995: * "Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen" (gesamter Raum) * "landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Grenzertragsböden" (gesamter Raum) * "Waldfläche" (gesamter Raum) * "Wohngebiet" (Tafel und Olzheim) * "Naturschutzgebiet" (Prüm zwischen Neuenstein und Neuendorf) * "Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung" (zwischen HB Kalvarienberg und Olzheim) * Regionaler Raumordnungsplan-Entwurf 2014: * "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" (gesamter Raum) * "Vorranggebiet Forstwirtschaft" (gesamter Raum) * "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" (gesamter Raum) * "Vorranggebiet Landwirtschaft" (gesamter Raum) * "Siedlungsfläche Wohnen" (Tafel, Olzheim, Neuendorf und Neuenstein) * "Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund" (zwischen Gondenbrett und Olzheim und zwischen Neuenstein und WW Ormont) * "Vorranggebiet regionaler Biotopverbund" (südlich von Olzheim und südlich von Neuenstein) * "Sonstige Waldflächen" (südlich von Neuenstein) * "Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus" (zwischen Neuenstein und WW Ormont) * "Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz" (zwischen Neuenstein und WW Ormont) * "Vorranggebiet Hochwasserschutz" (westlich von Neuendorf) |
|  |  | * Schutzobjekte * Wohngebiete * sind temporär (während der Bauphase) durch Immissionen betroffen * Erholungsnutzung * Verlauf größtenteils über für Erholung uninteressante Ackerflächen * Verlauf innerhalb von für Erholung interessanten Wäldern hauptsächlich innerhalb des Weges * Temporäre Verhinderung der Nutzung von Wegen * Forstwirtschaft/Landwirtschaft * Temporäre Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Wege bewirkt möglicherweise Umwege für Land- und Forstwirte * Forstwirtschaft auf wenigen Bereichen durch dauerhaften Verlust von Wald betroffen (0,67 ha) * Empfindliche Nutzungen: nicht betroffen * Kultur- und sonstige Sachgüter: * außerhalb des Baufeldes befindet sich das Kulturgut "Olzheimer Drees", welches jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird * registrierte Altablagerungen:   „Ablagerungsstelle Neuendorf, Unter Laschit“, Nr. 232 06 272 - 0202  Die Altablagerung liegt im Bereich der Prüm, unterhalb des Weges, in dem die Trasse geführt wird, und damit außerhalb des Baufeldes sowie des Schutzstreifens. Mit Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen.  „Ablagerungsstelle Gondenbrett, Münsterberg (2)“, Nr. 232 06 227 - 0202  Die Altablagerung überschneidet sich randlich mit dem Baufeld der Trasse. Das Material bzw. der Boden wird im Zuge der Baumaßnahme fachgerecht entsorgt oder in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Ort wieder eingebaut. |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien) | Wasser:   * Gewässerkreuzungen: Prüm (2 x), Wambach, Tresbach, Quellbach * Wasserschutzgebiete: nicht betroffen * Überschwemmungsgebiete: nicht betroffen * Heilquellenschutzgebiete: nicht betroffen   Boden:  ­ Bodenart: Es dominieren Lehm und sandiger Lehm.  ­ Bodenfunktionsbewertung:  ­ 1 (sehr gering) ca. 170 m/1.580 m²  ­ 2 (gering) ca. 1.880 m/13.490 m²  ­ Standorttypisierung:  ­ 3 (mittel) ca. 15.070 m²  ­ Radonpotenzial:  ­ hauptsächlich 3,7 - in Flussauen und in der Nähe des WW  Ormont bis zu 44,9  ­ Archäologie: nicht betroffen  ­ Bergbau: nicht betroffen  Natur und Landschaft:  ­ Biotope:  Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Biotope wurde durch die igr  GmbH eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Von dem Vorhaben  sind vor allem Grünlandbiotope und Wälder betroffen. Um einen  möglichst geringen Eingriff zu erzielen, wurde die Verlegung  möglichst in Wegen oder am Straßenrand vorgesehen.  ­ Fauna:  Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz wurde durch  die igr GmbH eine allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung  durchgeführt.  ­ Landschaftsbild: nicht betroffen |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG | * DE-5704-301 - Schneifel   Gemäß der FFH-Vorprüfung kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-5704-301 (Schneifel) im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) ist daher nicht erforderlich. |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | * nicht betroffen |
| 2.3.3 | Nationalparks und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | * nicht betroffen |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG | * nicht betroffen |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | * nicht betroffen |
| 2.3.6 | geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | * nicht betroffen |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG | * betroffen: * yFM4 Quellbach * nicht betroffen: * yAD4 Birken-Bruchwald * yCD1 Rasen-Großseggenried * yEE3 Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland * yFM6 Mittelgebirgsbach * zAD5 Birken-Moorwald * zCA3 Übergangs-, Zwischenmoor, Quellmoor * zDB1 Zwergstrauch-Feuchtheide * zDF0 Borstgrasrasen * zKA2 Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | * nicht betroffen |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | * nicht betroffen |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | * nicht betroffen |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | * nicht betroffen |

|  | **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen** | |
| --- | --- | --- |
|  | Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: | |
|  | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | Entfernung zu den nächsten Siedlungen:   * unterschiedlich (auf weiter Strecke befinden sich keine Siedlungen im Umfeld des Vorhabens; in einzelnen Bereichen verläuft das Vorhaben allerdings auch unmittelbar an / durch Siedlungen)   Verkehrsströme:   * B 265, L 17, K 64 (Ormont), K 169 (Olzheim), Vennstraße (Olzheim), Manderfeld (Olzheim), Auf der Tafel (Prüm)   Bewertung: Da es sich bei dem Vorhaben um eine unterirdische Leitung handelt, ist eine direkte Betroffenheit der Bevölkerung nicht gegeben. |
|  | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | Das Vorhaben besitzt keine grenzüberschreitenden Auswirkungen. |
|  | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | Eingriff Flora/Fauna   * baubedingt * (vorübergehender) Verlust von 1,65 ha Lebensraum * baubedingte Störungen durch Lärm- und Staubemissionen * anlagenbedingt * (dauerhafter) Verlust von 0,79 ha Lebensraum   Bewertung:  Keine erheblichen Auswirkungen, da Eingriffe nach der Planung so weit wie möglich vermieden und unvermeidbare Eingriffe minimiert werden.  Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Einhaltung aller Vermeidungs- und sonstigen Maßnahmen nicht eintreten (siehe B.3 Allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung). |
|  |  | Eingriff Klima:   * keine Auswirkungen   Bewertung:  keine Auswirkungen zu erwarten. |
|  |  | Eingriff Boden:   * baubedingt * Abschiebung Oberboden * Verdichtung des Bodens * Lagerung von Baumaterial und Bodenaushub * anlagenbedingt * dauerhafte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen   Bewertung:  Durch die baubegleitende Wiederherstellung des naturnahen Bodenaufbaues aus Ober- und Unterboden können die Böden in ihrer Funktionalität im Wesentlichen wiederhergestellt werden. Die Bodenfunktionen im Bereich von Laubwald und extensivem Grünland sind geringfügig eingeschränkt und werden im Faktor 0,2 ausgeglichen. |
|  |  | Eingriff Gewässer:   * baubedingt * Aufgrund der Querung der Gewässer über Straßenbrücken oder Pressungen ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. * betriebsbedingt * Im Zuge der Erstherstellung und bei Schadensfällen erfolgen kontrollierte Entleerungen der Wasserleitungen diffus in der Fläche, von denen jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.   Bewertung:  Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. |
|  |  | Eingriff Landschaftsbild/Erholung   * baubedingt * Durch das großflächige Abschieben von Boden wird die Landschaft temporär verändert.   Bewertung:  Es sind lediglich temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten, welche nach der Bauphase rückgängig gemacht werden. |
|  |  | Eingriff Mensch:   * temporäre Lärm- und Staubemissionen (Bauphase)   Bewertung:  Mögliche Beeinträchtigungen sind nur während der Bauphase zu erwarten. Durch die Sicherung der Wasserversorgung sowie der durch die Integration von Glasfaserkabeln ermöglichten schnelleren Datenverbindungen überwiegen die Vorteile die Nachteile. |
|  | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Die prognostizierten Auswirkungen ergeben sich aus der technischen Planung. Es handelt sich dabei überwiegend um Biotopverlust im Zuge der Herstellung des Baufeldes. Sie basieren auf den in der technischen Planung festgeschriebenen Parametern und unterliegen somit einer hohen Prognosegüte. |
|  | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Die zu erwartenden negativen Auswirkungen sind vorwiegend baubedingt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind kaum zu erwarten. Von den vorübergehenden baubedingten Überformungen bleiben nach Beendigung der Arbeiten keine Beeinträchtigungen zurück. Lediglich im Schutzstreifen kommt es stellenweise zu einer Veränderung der Biotopnutzung (Umwandlung von Wald-/Gehölzflächen in Grünland). |
|  | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten ergeben sich nicht. |
|  | der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern | Die Möglichkeiten sind durch die erfolgte Alternativenprüfung (siehe V2 in B.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kapitel 5.1.2), die in B.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die in B.3 Allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung formulierten Artenschutzmaßnahmen ausgeschöpft. |

**4. Zusammenfassende Bewertung**

**Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 10.01.2022

gez.

Klaus Kälberer